

Nr. 13

Schwyz, 26. April 2021

Volksschulen und Sport:

Beantwortung Postulat P 7/20

Den Mangel an Lehrpersonen auf der Sek C – Werkschule im Kanton Schwyz beheben

1. Ausgangslage

Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen.

In den letzten Jahren ist der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) in Folge des Ausbaus der integrativen Schulungen (Umsetzung der Sonderpädagogischen Konzepte, integrierte Sonderschulung) stetig gestiegen. Der Arbeitsmarkt verfügt nicht über die nachgefragte Anzahl ausgebildeter SHP. Es ist deshalb zunehmend schwieriger geworden, ausgebildete SHP zu rekrutieren.

Der Mangel an ausgebildeten Fachkräften im Bereich Sonderpädagogik ist ein Thema, welches gesamtschweizerisch auftritt. Mit der Einführung des CAS in die Integrative Förderung (CAS EIF) an der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) wurde für interessierte Lehrpersonen eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit geschaffen. Lehrpersonen, die bereits in der Funktion als Lehrkraft für integrative Förderung (IF) tätig oder an der Übernahme einer IF-Funktion interessiert sind, haben die Möglichkeit, mit dem CAS eine erste Nachqualifikation zu erlangen und nach Erhalt des Zertifikats zu einem späteren Zeitpunkt die Masterausbildung zu absolvieren. Die Strategie der Schaffung des CAS EIF ist durchaus erfolgreich. Im Januar 2021 haben 23 Lehrpersonen den CAS EIF erfolgreich abgeschlossen, den aktuellen Ausbildungsgang mit Ende Sommer 2022 besuchen 14 Lehrpersonen. Lehrpersonen, welche den CAS EIF absolviert haben, werden in den IF Settings arbeiten können, nicht aber an den Sek C- oder den Werkklassen. Dies, weil der CAS EIF als Weiterbildung, mit dem Ziel die Integration zu fördern, angedacht war und der CAS EIF auf integrative Settings ausgerichtet ist.

Schulleitende dürften trotzdem und weiterhin daran interessiert sein, Lehrpersonen für die Masterausbildung sowie den CAS EIF zu motivieren, da sie darauf angewiesen sind, qualifiziertes Personal für den Bereich IF und die Sek C- und Werkklassen zu finden. Der CAS EIF wird den Lehrpersonen bei Beginn des Masterstudiengangs Sonderpädagogik angerechnet. Das bedeutet, dass die Anschlussfähigkeit an den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, welcher an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) absolviert werden kann, gewährleistet ist.

Analog – was die Anerkennung von Vorleistungen anbelangt - verhält sich die Ausbildung Master SEK I Profil Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Luzern (PHLU). Die Absolventinnen und Absolventen sind unterrichtsberechtigt für den IF-Bereich, doch auch hier wird mit dem Studiengang Master SEK I Profil Heilpädagogik grundsätzlich die weitere Ausbildung zum Master Schulische Heilpädagogik (MA SHP) angestrebt und die Vorleistungen aus dem Master SEK I Profil Heilpädagogik werden für das Studium MA SHP an der PHLU entsprechend angerechnet.

Die Situationsanalyse im Kanton Schwyz zeigt, dass auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/2020 insgesamt zwölf Werk- und sechs C-Klassen geführt wurden. An diesen Klassen unterrichteten 20 Lehrpersonen. Davon hatten elf eine Ausbildung, die den Voraussetzungen entspricht (unbefristete Lehrbewilligung) und neun Lehrpersonen konnten keine entsprechende Ausbildung vorweisen und waren demnach im Rahmen einer befristeten Lehrbewilligung angestellt.

Im Zentralschweizer Vergleich (Obwalden, Nidwalden, Uri, Luzern und Zug) vom Dezember 2020 zeigt sich, dass Unterschiede auf der Sekundarstufe I betreffend der Führung von Sek C- und Werkklassen, den Anforderungen an die Ausbildung der Lehrpersonen und der Besoldung der Lehrpersonen bestehen. So führen zwei der fünf befragten Kantone (Obwalden und Luzern) keine Sek C und Werkklassen. Hier werden die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I integriert, während der Kanton Zug beide Möglichkeiten, also sowohl das separative (Werkschule) wie auch das integrative Setting kennt. Nidwalden und Uri hingegen führen (noch) Sek C- und Werkklassen.

Die Ausbildung Master SEK I Profil Heilpädagogik der PHLU wird in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Uri für den IF Bereich anerkannt. In diesen Kantonen erhalten die Lehrpersonen unbefristete Lehrbewilligungen für den IF-Bereich auf der Sekundarstufe. In Kantonen, die ausschliesslich integrative Settings kennen, reicht ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I für den Unterricht an den Regelklassen. Die Lehrpersonen werden hier jedoch von ausgebildeten SHP unterstützt.

Lehrpersonen mit MA SHP werden in den meisten Kantonen eine Lohnstufe höher eingereiht. Der Kanton Zug bezahlt den Lehrpersonen mit zwei Masterabschlüssen auf der Sekundarstufe I eine jährliche Spezialzulage in der Höhe von rund Fr. 3 500.--.

Basierend auf der Bildungsstrategie 2025 des Kantons Schwyz und dem Grundsatz «Integration vor Separation» folgend, wäre es zieldienlich, die Sek C- und Werkklassen in die Sekundarklassen zu integrieren. Diese würden von Lehrpersonen mit Diplom Sek I unterrichtet und von SHP unterstützt.

Im Kanton Schwyz gibt es bereits Bezirke, welche alle Schülerinnen und Schüler integrieren und entsprechend die Sek C- und Werkklassen aufgelöst haben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen dies zu, eine entsprechende Beschulung ist im Grundsatz möglich. Folgende Rahmenbedingungen müssen dabei eingehalten werden:

- Das sonderpädagogische Konzept der Schule muss entsprechend angepasst werden.
- Die pädagogischen Fördermassnahmen müssen ausgewiesen werden.
- Die Bewilligung des Bezirksrates liegt vor.

- Eine allfällige Klassenschliessung (Werkklasse oder Sek C-Klasse) hat durch den Bezirksrat zu erfolgen.
- Die Begleitung der Werk- und Sek-C Schülerinnen und Schüler erfolgt durch eine / einen SHP.

Diese Praxis wäre hinsichtlich des Integrationsgedankens der Kantonalen Bildungsstrategie und auch aus wissenschaftlicher Sicht (Effekte der Integration auf Peers, vgl z. B. Sander, Alfred: Inklusion macht Schule – Ein langer Weg zu einem humaneren Bildungswesen; Müller, Frank J.: Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion) eine optimale Lösung. Zudem würde diese Option zu einem besseren Verhältnis zwischen Qualität und Kosteneffizienz sowie einer grösseren Planungssicherheit für die Bezirke führen. Sollte diese Praxis flächendeckend für den ganzen Kanton Schwyz eingeführt werden, bedeutete dies, dass die rechtlichen Grundlagen angepasst werden müssten. An dieser Stelle wird auf die Liste der anerkannten Abschlüsse, Dokument in der Beilage verwiesen.

2. Lehrbewilligungen

Gemäss § 49 des Volksschulgesetzes vom 15. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) benötigt eine Lehrperson an der Volksschule einen nach internationalem oder interkantonalem Recht anerkannten Ausbildungsabschluss. Der Erziehungsrat bestimmt, welche Ausbildungsabschlüsse für die einzelnen Schularten und für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vorausgesetzt sind. Der Erziehungsrat kann Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen anerkannten oder vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, ausnahmsweise eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist (§ 50 VSG).

Der Erziehungsrat hat diese Ausbildungsabschlüsse festgelegt und interne Richtlinien zur Erteilung von Lehrbewilligungen erlassen. Demnach werden befristete Lehrbewilligungen pro Schuljahr ausgestellt. Diese Praxis ist für drei Jahre möglich. Eine Lehrperson, welche in einer Funktion unterrichtet, für die sie kein Diplom hat, kann somit maximal drei Jahre an dieser Stelle unterrichten, ausser, sie beginnt eine entsprechende berufsbegleitende Weiterbildung (z.B. eine heilpädagogische Ausbildung). In diesem Fall kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden, das heisst auch länger als drei Jahre.

Aus verschiedenen Gründen empfiehlt der Erziehungsrat für Klassenlehrpersonen der Sek C und der Werkschulen weiterhin den MA SHP. Diese Ausbildung ist ein interkantonaler anerkannter Ausbildungsabschluss. Absolventinnen und Absolventen des MA SHP verfügen über entsprechendes, umfassendes und tiefgreifendes Wissen in Theorie und Praxis, so dass eine entsprechend hohe Qualität gewährleistet ist.

Als Einstieg in das Studium MA SHP bietet sich – wie unter Punkt 2.1 bereits erwähnt – der CAS EIF der PHSZ an. Der CAS bietet eine sehr gute Möglichkeit, eine erste Nachqualifikation zu erlangen. Nach Erhalt des Zertifikats – unmittelbar im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt – besteht die Option, in die Masterausbildung SHP der HfH in Zürich einzusteigen. Dies, weil der CAS EIF für integrative Settings, als Grundlage für IF-Lehrpersonen konzipiert wurde und nicht auf separative Settings wie Sek C oder Werkschulen ausgerichtet ist. Das absolvieren des CAS EIF führt somit nicht zu einer Verlängerung

der Lehrbewilligung für den Unterricht in Sek C und Werkklassen. Auch für Lehrpersonen über 50 Jahren führt der CAS EIF im genannten separativen Setting nicht zu einer unbefristeten Lehrbewilligung.

Die Kantone Ob- und Nidwalden sowie Uri haben in der Zwischenzeit den Master SEK I Profil Heilpädagogik der PHLU für den IF-Bereich anerkannt. Der Kanton Schwyz zielt daher auf eine Lösung ab, um eine „Abwanderung“ von Lehrpersonen in die anderen Kantone zu verhindern und das Problem des Fachkräftemangels im Kanton Schwyz nicht noch zu verschärfen. Das Konzept der Ausbildung Master SEK I Profil Heilpädagogik sieht ebenfalls vor, dass nach einem Jahr in der Praxis die Ausbildung durch den MA SHP erweitert wird. Dadurch wäre auch im Rahmen dieses Ausbildungswegs die Qualität gesichert.

3. Steigerung der Attraktivität der Ausbildung Master Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I

Die unter Punkt 1. beschriebenen neuen Lehrgänge, insbesondere der CAS EIF haben auf der Primarschulstufe bereits zu einer ersten Entspannung der Situation geführt. Nun liegt der Fokus auf der Sekundarstufe I. Aktuell werden hier Lehrpersonen mit einem Diplom für die Sekundarstufe I wie auch jene Lehrpersonen mit einem Diplom für die Sekundarstufe I **und** einem SHP Diplom in der gleichen Lohnklasse eingereicht.

Mit einem relativ geringen Mehraufwand kann die Attraktivität des Berufsstandes der Schulischen Heilpädagogik mittelfristig erhöht werden. Das Studium MA SHP auf der Sekundarstufe I bedeutet für die Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I einen zweiten Masterabschluss. Dieser soll entsprechend berücksichtigt werden. Es liegt nicht in der Kompetenz des Erziehungsrates, Anpassungen am Lohnsystem vorzunehmen. Er unterstützt jedoch eine entsprechende Anpassung. Es ist zu prüfen, ob das Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL, SRSZ 612.110) revidiert und eine Anpassung der Lohnklassen der Sekundarstufe I erfolgen soll oder ob diese zusätzliche Ausbildung mit einer Zulage, wie das andere Kantone handhaben, lohnmassig zu regeln ist.

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Der Fachkräftemangel im Bereich der Schulischen Heilpädagogik dauert bereits seit mehreren Jahren an. Die pädagogischen Hochschulen und die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) tragen dem Rechnung und haben neue Lehrgänge (CAS EIF, Master SEK I Profil Heilpädagogik) konzipiert. Diese Massnahmen haben auf der Primarstufe bereits zu einer Entspannung der Situation geführt. Nun liegt der Fokus auf der Sekundarstufe I.

2. Die Bewilligungspraxis auf der Sekundarstufe I soll angepasst werden. Neu erhalten Lehrpersonen mit einem Master SEK I Profil Heilpädagogik eine definitive Lehrbewilligung für den IF-Bereich auf der Sekundarstufe I.

3. Es liegt im Interesse des Kantons Schwyz, genügend Personal zu haben, welches den Kriterien entsprechend ausgebildet ist. Zusätzlich zu den bereits eingeleiteten Massnahmen wie die Entwicklung des CAS EIF, welches auch für IF-Lehrpersonen der Sekundarstufe I konzipiert wurde, ist die Schaffung eines finanziellen Anreizes für Lehrpersonen mit einem zweiten Master anzustreben und dem Regierungsrat entsprechend zu beantragen.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Die Liste der anerkannten Diplome ist gemäss Beilage zu ergänzen. Die Ausbildung Master SEK I mit Profil Heilpädagogik wird für den IF-Bereich anerkannt und führt demnach zu einer definitiven Lehrbewilligung.
2. Diese Regelung tritt auf Schuljahr 2021/2022 in Kraft. Die Schulträger sind in geeigneter Weise darüber zu informieren.
3. Dem Regierungsrat wird beantragt, das Postulat P 7/20 erheblich zu erklären.
4. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulcontrolling (Leiter: Marcel Gross).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident

M. Stürmi

Sekretär

?
I. v. d. B.

